

RS Lvwg 2018/3/21 LVwG-340-7/2018-R3

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

21.03.2018

Norm

MSG VlbG 2010 §8 Abs1

MSV VlbG 2010 §9 Abs1 litc

ASVG §330a

ASVG §707a Abs2

Rechtssatz

Bei einem Ertrag aus Geldvermögen (hier: Pensionskonto, Sparbücher, Wertpapiere, Bausparverträge) handelt es sich um Mittel, die dem Beschwerdeführer zufließen. Die Erträge aus dem Vermögen sind daher ein Einkommen; dieses ist vom Pflegeregressverbot nicht umfasst, da zufolge § 330a ASVG lediglich ein Zugriff auf das „Vermögen“ unzulässig ist.

Schlagworte

Pflegeregressverbot, Einkommen aus Vermögenserträgen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGO:2018:LVwG.340.7.2018.R3

Zuletzt aktualisiert am

30.05.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LVwg Vorarlberg, <http://www.lvwg-vorarlberg.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at